

gerichts bzw. nur ein Richter bei den Amtsgerichten mit den Verfahren befaßt werden, an denen Rechtsträger von Volkseigentum beteiligt sind. Für diese Verfahren sind nunmehr besondere Register für die Zivilrechtlichen Verfahren anzulegen.

gez. Hoeniger
Hauptabteilungsleiter
Stempel:
Der Ministerpräsident
des Landes Brandenburg
Hauptabteilung Justiz
Beglaubigt:
gez. Hoffmann,
Justizangestellte.

DOKUMENT NR. 185

Der Ministerpräsident
des Landes Brandenburg
Hauptabteilung Justiz

GZ.: 5141 Org./1250—666/51

Potsdam, 2. Juli 1951
Friedrich Engels-Straße 2, Zim. 120
Tel.: 4305 App. 21

Rundverfügung Nr. 197/51

An
den Oberlandesgerichtspräsidenten
die Landgerichtspräsidenten,
die aufsichtführenden Richter bei den
Amtsgerichten

Betr.: Berichterstattung über Zivilprozesse, an denen Rechtsträger von Volkseigentum und sowjetische Aktiengesellschaften beteiligt sind.

Nachstehende wichtige Rundverfügung bringe ich hiermit zur Kenntnis, um deren genaue Beachtung ich dringend bitte.

Der aufgrund der Einzelberichte von mir zu erstellende Gesamtbericht ist für die Festsetzung weiterer Richtlinien hinsichtlich der Frage der Rechtsprechung auf dem Gebiete des Volkseigentums von großer Wichtigkeit.

Ich ersuche insbesondere die aufsichtführenden Richter, die für die Erstellung ihres Einzelberichts notwendigen Arbeiten nicht nur den ihnen untergebenen Angestellten zu überlassen, sondern sich selbst aktiv in die Berichterstattung einzuschalten und die notwendigen Einzelanweisungen zu geben.

Ein genaues Studium der nachstehenden Rundverfügung wird dazu beitragen, daß Fehler in der Abfassung des Berichts vermieden werden.

Zunächst werden Hinweise über den Gang des Berichterstattungsverfahrens und über die genauen Aufgaben der einzelnen Stellen gegeben. Der II. Hauptteil dieser Rundverfügung enthält die Fragen, die in den Einzelberichten genauestens zu beantworten sind.

10. Auf welche Gesetzesvorschriften werden Entscheidungen der Verfahren gestützt, in denen Rechtsträger von Volkseigentum beteiligt sind? Es sind nur am häufigsten vorkommende Normen anzuführen. So z. B. die Ansprüche aus Kauf-, Miet-, Pacht- und Werkvertrag. Ansprüche auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung, Verzugsschaden, positive Vertragsverletzung. 10 a) schützen

unsere gesetzlichen Vorschriften das Volkseigentum in ausreichendem Maße?

11. Beispiele von besonders wichtigen oder typischen Verfahren, bzw. solchen mit hohem Streitwert. Bei der Anführung der Beispiele ist anzugeben:
 - a) Namen und Anschrift des Klägers und des Beklagten,
 - b) Höhe des Streitwertes,
 - c) Grund des Anspruchs,
 - d) wurde Berufung eingelegt,
 - e) welches Gericht und welche Richter waren beteiligt?
 - f) wie ist rechtskräftig entschieden worden?
 - g) hat der obsiegende Gläubiger seinen Anspruch realisieren können?
12. Entscheiden die Gerichte so, daß die Interessen der Rechtsträger gewahrt werden?
Welche typischen Fehler unterlaufen den Gerichten bei den Entscheidungen?

Hoeniger
Hauptabteilungsleiter
L. S.
Der Ministerpräsident
des Landes Brandenburg
Hauptabteilung Justiz
Beglaubigt:
gez. Hoffmann
Justizangestellte

DOKUMENT NR. 186

Der Ministerpräsident
des Landes Brandenburg
Hauptabteilung Justiz

GZ.: 5142 Ziv/7022—1118/51

Potsdam, den 6. August 1951
Friedrich Engels-Straße 2, Zim. 120
Tel.: 4305 App. 21

Rundverfügung Nr. 236/51

An
den Oberlandesgerichtspräsidenten,
die Landesgerichtspräsidenten,
die aufsichtführenden Richter bei den
Amtsgerichten,
den Leiter der Richterschule Schloß Babelsberg.

Betr.: Teilnahme der SAG-Betriebe am allgemeinen Rechtsverkehr.

Nachstehend gebe ich die Rundverfügung Nr. 56/51 des Herrn Ministers der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik bekannt mit dem Ersuchen, die Rundverfügung bei der nächsten Dienstbesprechung eingehend zu erörtern und periodisch zu wiederholen.

Hoeniger
Hauptabteilungsleiter
L. S.
Beglaubigt:
Hoffmann,
Justizangestellte.
Abschrift!

Deutsche Demokratische Republik
Ministerium der Justiz
Der Minister

7022 — I — 982/51

Berlin NW 7, den 21. April 1951
Clara Zetkin-Straße 49/52

Rundverfügung Nr. 56/51

Beim Ministerium der Justiz ist wiederholt angefragt worden, ob SAG-Betriebe

vor deutschen Gerichten verklagt werden können und welchen Weg gegebenenfalls zur Realisierung eines Urteils gegeben ist.

Die Stellung der SAG-Betriebe innerhalb des allgemeinen Rechtsverkehrs ergibt sich einmal aus ihrer Rechtsform als Aktiengesellschaften, zum anderen aus der Tatsache, daß diese Gesellschaften sozialistisches Eigentum der UdSSR verwalten. Die Teilnahme dieses sozialistischen Eigentums am Rechtsverkehr innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik nötigte zur Annahme einer Gesellschaftsform des deutschen Handelsrechts. Hieraus folgt, daß eine SAG wie jede andere juristische Person des privaten Rechts vor deutschen Gerichten klagen und verklagt werden kann.

Die aus vorgenannten Gründen der Zweckmäßigkeit gewählte Gesellschaftsform des Handelsrechts steht jedoch dem nicht entgegen, daß das so verwaltete Vermögen auch nach deutschem Recht als sozialistisches Eigentum zu betrachten ist. Nach der Schaffung des Volkseigentums ist die Eigentums-kategorie, die nicht mehr den Vorschriften des Sachenrechts nach bürgerlichem Recht unterworfen ist, dem deutschen Recht nicht fremd. Von diesem neuen Eigentumsinhalt ist bei Beurteilung der Frage auszugehen, ob eine Zwangsvollstreckung zulässig ist. Im Hinblick auf die Unantastbarkeit des Sozialistischen Eigentums ist die Frage ebenso zu verneinen, wie dies schon durch die Rundverfügung der Deutschen Justizverwaltung vom 4. 2. 1949 und des Ministeriums der Justiz vom 4. 7. 1950 (Nr. 87/50) für das Volkseigentum ausgesprochen wurde.

Im Einvernehmen mit der SKK und der Verwaltung der SAG-Betriebe wird deshalb folgende Regelung getroffen. Kommt ein SAG-Betrieb dem Urteil eines deutschen Gerichts nicht nach, so ist dem Ministerium der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik zu berichten, das sich zwecks Erledigung der Angelegenheit mit der Zentralen Verwaltung der SAG-Betriebe in Verbindung setzen wird. Eine Zwangsvollstreckung gegen SAG-Betriebe findet nicht statt.

Im einzelnen gilt folgende Regelung:
In allen Fällen, in denen einer der nachgenannten Anträge gegenüber einem SAG-Betrieb gestellt wird, ist dieser Antrag vor Behandlung dem Ministerium der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik vorzulegen. Dies gilt für folgende Anträge: Anträge auf Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung oder sonstige Anträge auf Erteilung der Vollstreckungsklausel, Anträge auf Erlaß eines Vollstreckungsbefehls, auf Erlaß eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung, Klagen auf Erlaß eines Vollstreckungsurteils nach § 722 ZPO, Klagen auf Erteilung der Vollstreckungsklausel nach § 731 ZPO sowie Kostenfestsetzungsanträge. Letztere sind wie folgt zu behandeln: Statt einer vollstreckbaren Ausfertigung ist nur eine einfache Ausfertigung des Kostenfestsetzungsbeschlusses zu erteilen. Gleichzeitig legt das Gericht eine Abschrift des Kostenfestsetzungsbeschlusses dem Ministerium der Justiz der Deutschen De-